

Strafrechtliche Musterklausuren für die Assessorprüfung

Tetenberg / Lafleur

9. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-81239-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Übrigen seine Tatbeteiligung indirekt eingeräumt, indem er den Beamten, die ihn am Opferstock stellten, gegenüber äußerte: „Da ist sowieso nie was drin.“ Der Zeuge Pfister, Pfarrer der geschädigten Kirchengemeinde, konnte den Beschuldigten darüber hinaus bei jeder der aufgeführten Taten in der Kirche beobachten und hat ihn eindeutig wieder erkannt.

Die Haft wird angeordnet, weil bei Würdigung der Umstände bei dem verwahrlosten, wohnsitzlosen und vorbestraften Beschuldigten Fluchtgefahr im Sinne des § 112 II Nr. 2 StPO und damit die Gefahr besteht, dass er sich dem Strafverfahren entziehen wird. Der Beschuldigte hat im Inland keinen Lebensmittelpunkt und verfügt über keine ausreichenden sozialen Bindungen. Er hat im Falle einer Verurteilung mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 112 I S. 2 StPO) ist die Anordnung der Untersuchungshaft geboten. Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme (§ 116 StPO) verspricht – derzeit – keinen Erfolg.

Grant

Richter am Amtsgericht

Rechtsanwalt Brockhaus stellt fest, dass Bastian Bär vor der Vorführung vor den Haftrichter ordnungsgemäß ein Pflichtverteidiger bestellt wurde und der Haftbefehl sodann ordnungsgemäß eröffnet und Bastian Bär zutreffend über sämtliche Rechte belehrt wurde.

Aktenvermerk

Am 24. November 2023 um 10.30 Uhr erhielten PHM Holmer und der Unterzeichner den Auftrag, zur Kirche „Sankt Ursula“, Kaiserplatz 1 in 80803 München, zu fahren.

Einsatzgrund: Diebstahl aus Opferstock

Vor Ort konnten wir beim Betreten der Kirche den Beschuldigten Bastian Bär erkennen, der zusammen mit dem Pfarrer der Kirche, Herrn Pfister, am Opferstock im hinteren Bereich der Kirche stand. Als wir uns dem Beschuldigten näherten, bemerkte uns dieser. Er unternahm jedoch keine Anstalten zur Flucht, sondern äußerte: „Da ist sowieso nie was drin!“ Am Boden lag eine Art „Angel“, die sich als ein Maßband erwies, auf dem auf beiden Seiten doppelseitiges Klebeband aufgebracht war. Ein Versuch an Ort und Stelle durch PHM Holmer ergab, dass sich damit ohne weiteres Münzen durch den Einwurfschlitze aus dem Opferstock entfernen ließen.

Bär wurde über seine Rechte als Beschuldigter belehrt und verweigerte jede Aussage. Er wurde von uns vorläufig festgenommen und zum Polizeipräsidium München verbracht.

POM Waller

Zeugenvernehmung

Pfister, Benedikt, 64 Jahre, deutscher Staatsangehöriger, lediger Pfarrer der Kirche „Sankt Ursula“, Kaiserplatz 1, 80803 München, wohnhaft Pfarrhaus, ebenda, mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert. (Ordnungsgemäße Belehrung ist erfolgt.)

Ich bin Pfarrer der Kirchengemeinde „Sankt Ursula“. Leider haben wir es seit einiger Zeit mit einem Opferstock-Dieb zu tun. Selbst gesehen habe ich den Täter am 1. August 2023 und am 1. September 2023; da habe ich aber noch nichts unternommen. Ich konnte ihn richtig beobachten, er hatte eine Art „Angel“ in der Hand und stocherte im Schlitz des Opferstocks herum. Als er am 24. November 2023 wieder auftauchte, wollte ich den Mann stellen. Als ich ihn ansprach, ließ er alles fallen, was er gerade in der Hand hielt, und wollte zunächst fliehen.

(Auf Nachfrage des Vernehmungsbeamten:) Er hielt ein Maßband mit Klebestreifen und 9,50 EUR in der Hand; das Geld habe ich nachher vom Boden aufgehoben.

Ich wollte ihn festhalten, da schlug er auf mich ein. Ich wurde am Kopf getroffen und am Bauch. Wie oft und wohin weiß ich nicht mehr. Das tat schon weh, aber schlimmer war der Schreck. Der Beschuldigte lief danach jedoch nicht weg. Unser Küster hatte ja sofort die Polizei gerufen; ich passte auf den Beschuldigten die ganze Zeit über auf, bis ihn die Beamten festnahmen.

(Auf Nachfrage:) Klar kam der öfter zum Stehlen zu uns. Gesehen habe ich ihn aber nur an den drei genannten Tagen. Da habe ich ihn aber immer hundertprozentig wiedererkannt. Wir leeren jetzt immer täglich den Opferstock. Das Geld entnehmen wir an der Seite, dort ist ein Vorhängeschloss, den Schlüssel habe ich. Im Opferstock sind täglich so rund 10,- EUR, die Leute geben ja leider nicht mehr viel.

Ich stelle für mich und die Kirche aus allen rechtlichen Gründen Strafantrag gegen den Täter.

Aufgenommen:
Waller, POM

Selbst gelesen und unterschrieben:
Pfarrer Pfister

Zeugenvernehmung

Kuller, Karl, Pensionist, 84 Jahre, verwitwet, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Briener Str. 134, 80333 München; mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert. (Ordnungsgemäße Belehrung ist erfolgt.)

Ich war ein guter Freund der am 10. Juni 2022 verstorbenen Ottilie Kahl. Ottilie erzählte mir immer, was sie bewegte. Wir haben bis zuletzt immer viel unternommen: Seniorenstudium, Fernreisen, Ausflüge etc. Ottilie hat zwei Enkel. Einer, Anton, steht mit beiden Beinen fest im Leben. Aus dem anderen, Bastian, wird wohl nichts Rechtes mehr. Im Mai 2021 erzählte sie mir, dass sie ihrem Enkel Bastian Geld geliehen habe.

Bastian Bär kam wohl Anfang Mai 2021 zu Ottilie und erzählte ihr, er müsse wegen einer Gehirnoperation ins Krankenhaus und brauche dafür 10.000,- EUR, die er ihr bis Ende Februar 2022 zurückzahlen wolle. Er wolle sich in der Universitätsklinik Erlangen einem neuartigen Laserverfahren unterziehen, dessen Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen würden. Der Bub hat ja immer Geschichten erzählt. Ottilie gab ihm das Geld. Zurückgezahlt hat der Kerl natürlich nie und am 10. Juni 2022 ist Ottilie dann gestorben.

Vor kurzem habe ich erfahren, dass die Polizei davon nichts weiß, und das finde ich nicht richtig; das war doch ein klarer Betrug zu Lasten der alten Dame. Daher habe ich mich trotz meines hohen Alters zur Strafanzeige entschieden.

Ich stelle aus allen rechtlichen Gründen Strafantrag gegen den Täter.

Aufgenommen:
Derrle, POM

Selbst gelesen und unterschrieben:
Karl Kuller, Oberst a.D.

Zeugenvernehmung

Zucker, Pablo, Lagerist, 35 Jahre, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Georgenstr. 22, 80799 München; mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert. (Ordnungsgemäße Belehrung ist erfolgt.)

Am 16. August 2023 gegen 16.30 Uhr war ich auf der Toilette im Stachus-Untergeschoss. Ist ja eh nicht der schönste Ort, aber ich dachte, mich trifft echt der Schlag, als da dieser Kerl plötzlich unter der Trennwand von meiner Kabine durchschießt und mich anguckt. Ich habe mich erst erschreckt und dann furchtbar geärgert. Durch das Verhalten des Beschuldigten fühle ich mich beleidigt.

Ich stelle aus allen rechtlichen Gründen Strafantrag gegen den Täter.

Aufgenommen:
Klein, POM

Selbst gelesen und unterschrieben:
Pablo Zucker

Rechtsanwalt Brockhaus stellt fest, dass Bastian Bär von Pablo Zucker rechtmäßig eindeutig als Täter identifiziert wurde und sich in den Akten weiter ein ordnungsgemäßer Strafantrag der Landeshauptstadt München befindet.

Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 24. November 2023 betreffend Bastian Bär:

Angaben zur Person des Betroffenen: ...

Registerinhalt: Das Register enthält drei Eintragungen.

1. 10. Januar 2014 Amtsgericht Rosenheim, 1 Ls 113 Js 119/14
Rechtskräftig seit 10. Januar 2014
Tatbezeichnung: Betrug in zwei Fällen
Datum der letzten Tat: 4. Oktober 2013
Angewendete Vorschriften: StGB §§ 263, 53
Sechs Monate Freiheitsstrafe, zwei Jahre Bewährungszeit
Strafe erlassen mit Wirkung vom 10. Februar 2016
2. 1. Oktober 2016 Amtsgericht München, 13 Ls 263 Js 2343/16
Rechtskräftig seit 15. Oktober 2016

Tatbezeichnung: Diebstahl in sechs Fällen
Datum der letzten Tat: 15. Juli 2016
Angewendete Vorschriften: StGB §§ 242, 53
Sechs Monate Freiheitsstrafe, vier Jahre Bewährungszeit
Strafaussetzung widerrufen, Strafvollstreckung erledigt am 1. Februar 2018

3. 16. Juni 2021 Amtsgericht München, 13 Ls 263 Js 1397/20
Rechtskräftig seit 16. Juni 2021
Tatbezeichnung: Diebstahl in Tatmehrheit mit Betrug und Bedrohung
Datum der letzten Tat: 10. Dezember 2020
Angewendete Vorschriften: StGB §§ 242, 263, 241, 53
Ein Jahr Freiheitsstrafe, vier Jahre Bewährungszeit
Bewährungshelfer bestellt

Rechtsanwalt Brockhaus bittet die ihm zur Ausbildung zugewiesene Rechtsreferendarin Peters, einen Schriftsatz an das Gericht zu entwerfen, um eine Freilassung von Bastian Bär noch vor Prozessbeginn zu erreichen. Soweit in dem zu entwerfenden Schriftsatz nicht auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, soll Rechtsreferendarin Peters diese in einem umfassenden Gutachten erörtern.

Vermerk für die Bearbeiter:

Der Entwurf des Schriftsatzes und – soweit erforderlich – das Gutachten von Rechtsreferendarin Peters sind zu fertigen. Der Sachbericht des Gutachtens ist erlassen.

Lösungsvorschlag:

A. Vorbemerkung zur Haftbefehlsklausur

Die Untersuchungshaft dient der Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens und der späteren Vollstreckung eines auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils.¹ Examensklausuren können sich zum einen mit dem Erlass oder den Angriffsmöglichkeiten gegen einen bereits erlassenen Haftbefehl befassen. Zum anderen wirkt sich die Tatsache, dass sich ein Täter in Untersuchungshaft befindet, aber auch in sonstigen Klausuren an unterschiedlichen Stellen aus. So ist bei Abschlussverfügungsklausuren an den HAFT!-Vermerk auf Verfügung und Anklageschrift zu denken, in der Anklage selbst ist im Rubrum neben den Haftdaten der nächste Haftprüfungstermin nach § 121 StPO anzugeben und bei den Anträgen an einen Antrag zur Untersuchungshaft zu denken. Sowohl im Eröffnungsbeschluss (§ 207 IV StPO) als auch bei Urteilserlass (Beschluss nach § 268b StPO) ist bei bestehendem Haftbefehl zudem über dessen Fortbestand zu entscheiden.

Voraussetzung für die Anordnung von Untersuchungshaft sind:

I. Dringender Tatverdacht

= große Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte eine rechtswidrige und schuldhaft verfolgbare Straftat begangen hat²

II. Haftgrund

- Flucht, § 112 II Nr. 1 StPO
- Fluchtgefahr, § 112 II Nr. 2 StPO
- Verdunkelungsgefahr, § 112 II Nr. 3 StPO
- Subsidiär: Wiederholungsgefahr, § 112a StPO
- Achtung: auch bei besonders schwerwiegenden Delikten nach § 112 III StPO ist entgegen dem Wortlaut aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Haftgrund erforderlich, allerdings sind die Anforderungen insofern geringer.³ Ausreichend ist insofern, dass das Vorliegen eines Haftgrundes nicht ausgeschlossen ist oder die ernstliche Befürchtung besteht, dass der Beschuldigte weitere Straftaten ähnlicher Art begehen wird.⁴

III. Verhältnismäßigkeit, § 112 I S. 2 StPO

besondere Ausprägungen: § 113 StPO (Untersuchungshaft bei leichteren Taten), § 116 StPO (Aussetzung des Vollzugs) und § 127a StPO (Sicherheitsleistung ausreichend bei Haftgrund Fluchtgefahr und keine Haft zu erwarten)

¹ Meyer-Goßner/Schmitt Vorb. § 112 Rn. 4; BVerfGE 19, 342, 348.

² Fischer § 112 Rn. 5.

³ Meyer-Goßner/Schmitt § 112 Rn. 37 ff.

⁴ BeckOK StPO/Krauß StPO § 112 Rn. 41.

Der **notwendige Inhalt eines Haftbefehls** ergibt sich aus § 114 II StPO. Neben den Personalien ist der Sachverhalt der Tat, derer der Beschuldigte dringend verdächtig wird mit Zeit und Ort der Begehung und den gesetzlichen Merkmalen der Straftat und den anzuwendenden Strafvorschriften anzugeben, insofern gleicht die Formulierung derjenigen im Anklagesatz. Außerdem anzuführen sind der Haftgrund, die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergeben und ggf. Erläuterungen zur Verhältnismäßigkeit.

Verfahrensrechtlich ist zu beachten, dass der Beschuldigte nach einer Festnahme gemäß § 115 StPO (bei bestehendem Haftbefehl) bzw. § 128 StPO (bei vorläufiger Festnahme) unverzüglich dem nach §§ 125, 162 StPO zuständigen Gericht vorzuführen und von diesem spätestens am Folgetag zu vernehmen ist. Für die Vorführung ist dem Beschuldigten gemäß § 141 II Nr. 1 StPO von Amts wegen ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Im Ermittlungsverfahren kann ein Haftbefehl nach § 125 I StPO nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassen werden (vgl. auch § 120 III StPO!).

Als **Angriffsmöglichkeiten** gegen einen bestehenden Haftbefehl stehen die Haftprüfung nach § 117 I StPO und die Haftbeschwerde nach § 304 StPO zur Verfügung, wobei die Beschwerde neben einem zulässig gestellten Antrag auf Haftprüfung gemäß § 117 II StPO unzulässig ist. Ziel kann die Aufhebung des Haftbefehls, § 120 StPO, oder seine Außervollzugsetzung, § 116 StPO, sein.

Haftprüfung, § 117 I StPO	Haftbeschwerde, § 304 StPO
<ul style="list-style-type: none"> • Statthaft: bei Haftbefehlsvollzug • Jederzeit und formlos • Antragsberechtigung: §§ 118b, 297 ff. StPO • Mündliche Verhandlung: bei Antrag grds. zwingend, § 118 I StPO, Ausnahme: § 118 III, IV StPO • Entscheidung per Beschluss durch Gericht, das Haftbefehl erlassen hat, § 126 I StPO bzw. nach Anklageerhebung das mit der Sache befasste Gericht, § 126 II StPO • Rechtsmittel: Beschwerde, §§ 117 I S. 2, 304 StPO 	<ul style="list-style-type: none"> • Statthaft: gegen Haftbefehl (auch bei Außervollzugsetzung) • Beschwerdeberechtigung: §§ 296 ff. StPO • Schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei Ausgangsgericht • Nach Abhilfemöglichkeit Ausgangsgericht, § 306 II StPO: Entscheidung durch Beschwerdegericht • Entscheidung durch Beschluss • Rechtsmittel: weitere Beschwerde § 310 I Nr. 1 StPO

B. Lösungsvorschlag

Teil 1: Schriftsatz des Rechtsanwalts an das Gericht⁵

Rechtsanwalt Brockhaus
Krumpter Straße 9
85432 München

30. November 2023

An das
Amtsgericht München
– Ermittlungsrichter –
Gz.: ER I Gs 2234/23
Az.: 263 Js 2234/23

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Bastian Bär, geb. 10.4.1982 in Rötzb./Bayer. Wald, lediger Hilfsarbeiter, deutscher Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft Würzburger Straße 97, 80469 München, z.Zt. JVA Stadelheim

wegen Diebstahls u. a.

verweise ich nochmals auf meine Bevollmächtigung durch den Beschuldigten und lege gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts München vom 24.11.2023, Az. ER I Gs 2234/23,

Beschwerde

ein.

Ich beantrage,

1. den Haftbefehl des Amtsgerichts München vom 24.11.2023 aufzuheben,⁶

⁵ Im Schriftsatz muss die Sach- und Rechtslage für den Mandanten günstig dargestellt werden. Der RA muss die Schwachpunkte und Fehler des Haftbefehls erkennen. Außerdem muss er sich überlegen, inwieweit es günstig ist, die Tatvorwürfe, bei denen die Beweislage klar ist, frühzeitig einzuräumen. In dem anschließenden Gutachten allerdings sollte dargelegt werden, an welcher Stelle und warum die Ausführungen des RA Schwachpunkte aufweisen.

⁶ Der Haftbefehl wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder die weitere Untersuchungshaft unverhältnismäßig wäre, vgl. § 120 I StPO.

2. hilfsweise, den Haftbefehl – gegebenenfalls gegen geeignete Auflagen – außer Vollzug zu setzen.⁷

Weiterhin beantrage ich, die Pflichtverteidigerbestellung für Rechtsanwalt Müller gemäß § 143a StPO aufzuheben, die Verteidigung des Beschuldigten ist durch meine Beauftragung als Wahlverteidiger gesichert.

Begründung:

Der Haftbefehl ist aufzuheben. Ein dringender Tatverdacht besteht nur hinsichtlich dreier einfacher Diebstähle geringwertiger Sachen und einer vorsätzlichen Körperverletzung, so dass ein weiterer Vollzug der Untersuchungshaft **unverhältnismäßig** wäre. Zudem **fehlt** es an einem **Haftgrund**, insbesondere besteht, anders als im Haftbefehl dargestellt, keine Gefahr, dass sich mein Mandant dem Verfahren entziehen wird.

A.

Mein Mandant lässt sich zu den Vorwürfen in **tatsächlicher Hinsicht**⁸ wie folgt ein:

I. Zum Tatvorwurf des Betrugs zu Lasten von Ottilie Kahl im Mai 2021

Dem Beschuldigten liegt insoweit zur Last, Anfang Mai 2021 seiner Großmutter Ottilie Kahl wahrheitswidrig vorgespiegelt zu haben, dass er dringend Euro 10.000,- EUR für eine Gehirnoperation in der Universitätsklinik Erlangen benötige; die Großmutter habe ihm dann das Geld im Vertrauen auf die Richtigkeit seiner Angaben überlassen.

Tatsächlich unterlag **Ottilie Kahl zu keinem Zeitpunkt einer Fehlvorstellung** über das Erfordernis einer Gehirnoperation bei meinem Mandanten. Mein Mandant und seine Großmutter hatten ein liebevolles und vertrautes Verhältnis. Auch wenn zuzugeben ist, dass mein Mandant mitunter zum „Geschichtenerzählen“ neigt, so war diese Schwäche auch seiner Großmutter bekannt, die ihn aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung mit ihm insofern durchschaute. So verhielt es sich auch in diesem Fall. Ottilie Kahl glaubte der Erzählung meines Mandanten über die vermeintlich erforderliche Operation von vorneherein nicht. Dies war auch meinem Mandanten von Anfang an klar.

Insbesondere war Ottilie Kahl im Mai 2021 auch nicht aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters in ihrem Beurteilungsvermögen beeinträchtigt. Sie war – auch ausweislich der Aussage des Zeugen Kuller – bis zuletzt eine äußerst rüstige Rentnerin, die Fernreisen und Ausflüge unternahm und einem Seniorenstudium nachging. Sie war jederzeit dazu in der Lage, die Realität zutreffend und klug einzuschätzen.

Hinzu kommt, dass selbst der Anzeigerstatter, der Zeuge Kuller, erkannte, dass der Beschuldigte eine Neigung zum Erzählen von nicht immer ganz wahren Ge-

⁷ Diesen Antrag sollte man immer hilfsweise stellen. Die Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls gemäß § 116 StPO ist eine besondere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, vgl. Meyer-Goßner/Schmitt § 116 Rn. 1 mwN.

⁸ Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht sind von den Rechtsausführungen zu trennen, zumal sich der Beschuldigte bisher noch nicht zur Sache eingelassen hat. Von daher stellt der Schriftsatz gleichsam die erste Einlassung des Beschuldigten zur Sache dar. In der Klausur (wie in der Praxis) besteht die Aufgabe bei der Bearbeitung darin, die zusätzlichen Informationen, die der Anwalt im Rahmen des Mandantengesprächs erhält, vorzutragen, soweit sie für den Mandanten günstig sind. Das kann sowohl den Tatnachweis wie aber zB auch die Frage des Haftgrundes betreffen (zB Fluchtgefahr).